

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 394 - 394

Zum Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die Rücktritts-Erklärung ist nicht in dem Zeitpunkte, in welchem Verflagter das Telegramm in B. aufgegeben hat, sondern in dem Zeitpunkte, in welchem es dem Kläger in A. zugestellt ist, als erfolgt anzusehen; andererseits ist die Rücktritts-Erklärung nicht als dadurch, daß Kläger die Verladung (der pro Oktober zu liefernden 200 Ballen Kartoffel-Stärke auf dem Bahnhofe) begann, sondern nur dadurch, daß die Verladung beendet war, ehe jene Erklärung erfolgte, abgewendet anzusehen, da erst durch die Vollendung der Verladung am vertragsmäßigen Erfüllungsorte der Verzug des Klägers geheilt war. Hiernach ist nach der hier gegebenen Sachlage . . . die Behauptung des Klägers, daß er vor Empfang der Rücktrittserklärung moram purgirt habe, als unerwiesen zu verwerfen. (S. I 9/81. Urth. v. 9. April 1881. (SGB. Art. 356.)

5) Zum Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868.

Ein Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, welches mit letzterer innerhalb des Bereiches des statutenmäßigen Geschäftsverkehrs Rechtsgeschäfte eingeht, erscheint der Genossenschaft gegenüber im Rechtsinne als Dritter, und es sind die von demselben mit dem Vorstande abgeschlossenen Verträge in Ansehung ihrer Entstehung, rechtlicher Wirksamkeit und Auslegung nach keinen anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als wenn sie von einer außerhalb des Vereines stehenden Person eingegangen wären. S. III 683/80. Urth. vom 11. März 1881. (Genossenschaftsgesetz §§. 20, 21.)

Irrig ist die Ansicht der Berufungsinstanz, daß das Gesetz die Schrift nicht als ausschließliche Form